

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
vom 13. Januar 2025
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an
kommunalen Krankenhäusern im Bereich der
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)
vom 17. August 2006**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen gekündigter Vorschriften

Die folgenden Regelungen des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 23. Mai 2023, werden zum 1. Juli 2024 wieder in Kraft gesetzt:

- § 7 Absatz 2 Satz 2 sowie Absätze 5 und 6,
- § 9 Absatz 1, 2 und 6 Buchstabe c,
- § 10 Absatz 8 Sätze 1 bis 3,
- § 11 Absatz 1, Absatz 3 Sätze 1 bis 9 sowie Absätze 5 und 6,
- § 12 Absatz 2 sowie
- § 28 Absatz 1 und 2 und
- Anlage zu § 18 (Entgelttabelle).

§ 2

Änderungen zum 1. Juli 2024

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrags, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Protokollerklärung zu Absatz 2 aufgehoben.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro, ab dem 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2024 in Höhe von 32,64 Euro, ab dem 1. August 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab dem 1. Juni 2026 in Höhe von 33,96 Euro“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird im Wort „Wechsel-schichten“ der Trennstrich gestrichen.

4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2024 das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	49,50	49,50				
III	45,49	45,49	46,82			
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,83	44,83
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12;

ab dem 1. August 2025 wird hierfür das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	50,49	50,49				
III	46,40	46,40	47,76			
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88;

ab dem 1. Juni 2026 wird hierfür das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	51,50	51,50				
III	47,33	47,33	48,72			
II	43,83	43,83	45,23	45,23	46,64	46,64
I	36,86	36,86	38,26	38,26	39,66	39,66.

b) In § 12 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

c) In § 12 Absatz 3 Satz 1 und § 12 Absatz 5 werden die Angaben „§ 12 Abs. 2“ durch die Angaben „Absatz 2“ ersetzt.

5. In § 28 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „von § 125 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

6. In § 40 Absatz 4 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

7. Die Anlage zu § 18 wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

§ 3

Änderungen zum 1. Juli 2025

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrags, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 wird die Angabe „21“ durch „20“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt umbenannt:
„Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung“
3. § 10 Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft)“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so
 - wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder
 - erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.
 - wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Absatz 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,

- wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -Stufe der Ärztin/ des Arztes gezahlt und/oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Absatz 3 gezahlt.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe „15“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Arbeit an Samstagen von 13 bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gemäß § 16 Buchst. c und d der höchsten tariflichen Stufe.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Satzbezeichnung und das Wort „ständig“ gestrichen sowie die Angabe „105 Euro monatlich“ durch die Angabe „315 Euro monatlich“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Satzbezeichnung und das Wort „ständig“ gestrichen sowie die Angabe „40 Euro monatlich“ durch die Angabe „210 Euro monatlich, ab dem 1. Januar 2026 315 Euro monatlich“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- 5. In § 28 Abs. 1 werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „Abs 5 oder 6“ ersetzt.
- 6. In § 28 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

§ 4

Änderungen zum 1. Januar 2026

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch § 3 dieses Änderungstarifvertrags, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 11 Absatz 6 werden die Wörter „210 Euro monatlich, ab dem 1. Januar 2026“ gestrichen.
- 2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „ständig“ und „zusammenhängende“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Protokollerklärungen zu den Absätzen 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 1

Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

§ 5
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft, abweichend davon treten § 3 zum 1. Juli 2025 und § 4 zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 13. Januar 2025

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA):
Der Vorstand

Für den
Marburger Bund:
Der Bundesvorstand

Anhang

„Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA

TV-Ärzte/VKA
gültig ab 1. Juli 2024
(monatlich in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	10.695,40	11.459,97				
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15			
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9.322,29
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7.069,68

TV-Ärzte/VKA
gültig ab 1. August 2025
(monatlich in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	10.909,31	11.689,17				
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97			
II	7.404,11	8.024,90	8.570,00	8.887,98	9.198,36	9.508,74
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07

TV-Ärzte/VKA
gültig ab 1. Juni 2026
(monatlich in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	11.127,50	11.922,95				
III	9.459,56	10.015,53	10.810,95			
II	7.552,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9.698,91
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29